

Ihr Testament
lebt für
Menschen mit
Behinderung

**Stiftung Lebenshilfe für
geistig behinderte Menschen
Stuttgart**

Inhalt

- 4 Vorwort
- 6 1. Eine Hilfe zu diesem Thema - weshalb?
- 8 2. Die Vorteile eines Testaments
- 9 3. Gesetzliche Bestimmungen
 - 3.1 Die Gesetzliche Erbfolge
 - 3.2 Der Pflichtteil
 - 3.3 So können Sie ein Testament widerrufen
- 13 4. Testamentsformen
 - 4.1 Das privatschriftliche Testament
 - 4.2 Das öffentliche Testament
 - 4.3 Privatschriftliches oder öffentliches Testament?
- 16 5. Das Behindertentestament
 - 5.1 Gesetzliche Bestimmungen
 - 5.2 Gestaltung eines Behindertentestaments
- 18 6. Der Nachlass zugunsten sozialer Einrichtungen
 - 6.1 Rechtliche Rahmenbedingungen
 - 6.2 Die Stiftung Lebenshilfe Stuttgart
- 20 7. Weiterführende Informationen

- 21 Anhang 1 3
 - Was kostet die fachkundige Beratung durch einen Rechtsanwalt oder Notar?
- 22 Anhang 2
 - Erbschaftssteuer und Freibeträge

Vorwort

Liebe Eltern und Angehörige von Menschen mit Behinderung, liebe Freunde und Förderer der Lebenshilfe!

Im Juli 2002 hat die Stiftung Lebenshilfe eine Broschüre „Ihr Testament lebt für Menschen mit Behinderung“ herausgegeben.

In der Zwischenzeit haben sich einerseits Gesetze geändert, andererseits hat die Stiftung Lebenshilfe (bzw. auch die Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung in Stuttgart e.V.) Erfahrungen mit Nachlässen bzw. Testamenten gesammelt: So kann es beispielsweise vorkommen, dass der Erblasser Verfügungen macht, die nicht in Übereinstimmung mit dem Heimgesetz stehen. Oder Verfügungen werden eingeschränkt, da behinderte Menschen, die im Wohnheim leben, nur über ein begrenztes Vermögen verfügen dürfen.

Aufgrund der Erfahrungen in der Vergangenheit hat die Stiftung Lebenshilfe beschlossen, die Broschüre neu

aufzulegen und insbesondere über die Sachverhalte zu informieren, die für Eltern und Angehörige von Menschen mit Behinderung wichtig sind:

Kapitel 1 und 2 führen in die Thematik ein und beschreiben die Vorteile, die das Abfassen eines Testaments mit sich bringt.

In **Kapitel 3** werden die gesetzlichen Bestimmungen beschrieben, die wichtig für das Abfassen eines Testaments sind: Sie erfahren etwas über die gesetzliche Erbfolge, die greift, wenn kein Testament existiert. Darüber hinaus erfahren Sie etwas über den sogenannten Pflichtteil und die Möglichkeit ein Testament zu widerrufen.

Kapitel 4 beschreibt die verschiedenen Ausfertigungsformen eines Testaments (privatschriftliches oder öffentliches Testament) und die wesentlichen Unterschiede, damit Sie entscheiden können, ob Sie einen Notar zu der Niederschrift hinzuziehen möchten oder nicht.

Das sogenannte „Behinderten-testament“ wird in **Kapitel 5** erläutert. Hier erfahren Sie, was Sie berücksichtigen sollten, damit der Nachlass einem Kind mit Behinderung auch zugute kommt.

Kapitel 6 informiert Sie über die rechtlichen Rahmenbedingungen, die bei einem Nachlass zugunsten einer sozialen Einrichtung zu berücksichtigen sind. Des Weiteren erfahren Sie etwas über den Stiftungszweck und wie die Stiftung Lebenshilfe in den vergangenen Jahren Menschen mit Behinderung unterstützt hat.

Wenn Sie Bedarf an weiteren Informationen haben, finden Sie in **Kapitel 7** unsere Kontaktdaten.

Darüber hinaus ist im **Anhang 1** eine Übersicht über die derzeit aktuellen Rechtsanwalts- bzw. Notarkosten beigefügt.

Anhang 2 informiert Sie über Erbschaftssteuer und Freibeträge.

In dieser Auflage sind die Gesetzesänderungen bis einschließlich Mai 2010 berücksichtigt.

Wir hoffen, dass Sie viele wertvolle Informationen und Anregungen mit dieser Broschüre bekommen!

Mit freundlichen Grüßen,
Ihr



Jürgen Kaltenbrunner
Vorsitzender des Kuratoriums der
Stiftung Lebenshilfe, Stuttgart

1. Eine Hilfe zu diesem Thema - weshalb?

So unterschiedlich wie die persönlichen Umstände jedes einzelnen sind, sind auch die Fragen im Zusammenhang mit einer Testamentsgestaltung. Und doch gibt es ein paar grundlegende Dinge, die für jeden von Bedeutung sind.

Das Wichtigste zuerst: Wenn Sie sicher gehen wollen, dass Ihr Vermögen nach Ihrem Tod in die richtigen Hände kommt, müssen Sie rechtzeitig durch ein Testament oder einen Erbvertrag Vorsorge treffen.

Falls Sie zu Lebzeiten keine Regelung festlegen, tritt die im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) und Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) vorgesehene gesetzliche Erbfolge ein. Nicht immer kommen bei der gesetzlichen Regelung diejenigen zum Zuge, die der Erblasserin oder dem Erblasser besonders nahe standen. Sofern keine eigenen Nachkommen oder Verwandten vorhanden sind, erbt der Staat, anstelle von Personen oder Einrichtungen, zu denen eine persönliche Bindung besteht.

Genau dies können Sie mit einem Testament oder einem Erbvertrag vermeiden.

Eine richtige Regelung zu treffen ist oft nicht einfach. Unabhängig davon, ob Sie Ihr Testament selbst verfassen oder ob Sie sich von einem Rechtsanwalt oder einem Notar beraten lassen möchten: Diese Broschüre soll Ihnen als erste Orientierungshilfe dienen und Ihnen die Möglichkeit geben, sich einen Überblick über dieses komplexe Thema zu verschaffen. Daher wird es auch kaum zu vermeiden sein, dass nach der Lektüre dieser Seiten noch zahlreiche Fragen offen bleiben.

Bei der Gestaltung eines Testaments müssen die individuellen Familien- und Vermögensverhältnisse differenziert beurteilt werden. Darüber hinaus ist das Erbrecht, insbesondere für juristische Laien, ein äußerst kompliziertes Rechtsgebiet, das zudem durch neue Rechtsprechung und auch Gesetzesänderungen ständigen Anpassungen,

Wandlungen und Änderungen unterworfen ist.

Eine eingehende rechtliche Beratung kann und soll deshalb durch diese Broschüre auch nicht ersetzt werden. Daher bitten wir Sie bei Bedarf unser Angebot der individuellen Kontaktaufnahme anzunehmen.

Die Broschüre soll Ihnen Antworten auf viele grundlegende Fragen geben, wie: Wer ist gesetzlicher Erbe? Was habe ich zu beachten, wenn ich ein Testament machen möchte? Wer kann Pflichtteilsansprüche geltend machen? Was sind die besonderen Anforderungen eines Behindertentestaments? Wann ist eine Testamentsvollstreckung sinnvoll und wer kommt als Testamentsvollstrecker in Frage? Welche steuerlichen Auswirkungen hat eine Erbschaft?

Wandlungen und Änderungen unterworfen ist.

Eine eingehende rechtliche Beratung kann und soll deshalb durch diese Broschüre auch nicht ersetzt werden. Daher bitten wir Sie bei Bedarf unser Angebot der individuellen Kontaktaufnahme anzunehmen.

Die Broschüre soll Ihnen Antworten auf viele grundlegende Fragen geben, wie: Wer ist gesetzlicher Erbe? Was habe ich zu beachten, wenn ich ein Testament machen möchte? Wer kann Pflichtteilsansprüche geltend machen? Was sind die besonderen Anforderungen eines Behindertentestaments? Wann ist eine Testamentsvollstreckung sinnvoll und wer kommt als Testamentsvollstrecker in Frage? Welche steuerlichen Auswirkungen hat eine Erbschaft?

2. Die Vorteile eines Testaments

Mit einem Testament können Sie selbst regeln, wem Sie etwas hinterlassen möchten. Sie können beispielsweise nicht nur Ehegatten, Kinder und Angehörige als Erben einsetzen, sondern auch Freunde, Patenkinder, den Lebensgefährten, Bekannte oder hilfsbedürftige Personen. Sie können Ihr Vermögen - ganz oder teilweise - einer gemeinnützigen Organisation - wie der Stiftung Lebenshilfe Stuttgart - zukommen lassen.

Dabei spielt es keine Rolle, ob Ihr Testament handschriftlich („privatschriftliches Testament“) oder notariell („öffentliches Testament“) erstellt worden ist.

Soweit das Testament allerdings Ehegatten, Abkömmlinge oder Eltern von der gesetzlichen Erbfolge ausschließt, haben diese Anspruch auf den Pflichtteil. Das heißt, ihnen steht die Hälfte des gesetzlichen Erbteils als Geldforderung zu.

Besteht Unsicherheit wegen der Gestaltung des Testaments, insbesondere wenn Menschen mit Behinderung bedacht werden sollen, ist es ratsam, sich von einem erfahrenen Rechtsanwalt, der neben erbrechtlichen Kenntnissen auch über sozialrechtliches Wissen verfügt, oder von einem Notar beraten zu lassen.

3. Gesetzliche Bestimmungen

3.1 Die Gesetzliche Erbfolge

Haben Sie Ihren „Letzten Willen“ nicht in einem Testament oder in einem Erbvertrag festgehalten, tritt die gesetzliche Erbfolge ein und Ihr Vermögen wird unter Ihrem **Ehegatten** und Ihren **Verwandten** verteilt.

Neben dem Ehegatten erben nach deutschem Erbrecht grundsätzlich nur Verwandte, also Personen, die gemeinsame Eltern, Großeltern, Urgroßeltern, aber auch noch entferntere gemeinsame Vorfahren haben. Nicht in diesem Sinne verwandt, und daher von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen, sind Verschwägerete: z.B. Schwiegermutter, Schwiegersohn, Stiefvater, Stieftochter, angeheiratete Tante, angeheirateter Onkel; denn mit diesen hatte die verstorbene Person keine gemeinsamen Vorfahren.

Nicht alle Verwandten sind in gleicher Weise erbberechtigt. Das Gesetz teilt deshalb die

Verwandten in sogenannte Ordnungen ein. Dabei gilt der Grundsatz, dass nähere Verwandte entferntere Verwandte von der Erbschaft ausschließen.

Neben dem Ehegatten erben daher zuerst die **Erben 1. Ordnung**, wozu nur die Abkömmlinge des Verstorbenen, also die Kinder, die Enkel, die Urenkel etc. gehören. Die Kindeskinde, also die Enkel, Urenkel usw., können aber regelmäßig nur dann etwas erben, wenn ihre Eltern bereits verstorben sind oder selbst das Erbe nicht annehmen wollen.

Sind keine Abkömmlinge vorhanden, so treten neben den Ehegatten die **Erben 2. Ordnung**, nämlich die Eltern des Verstorbenen und deren Kinder und Kindeskinde, also die Geschwister und die Neffen und Nichten des Erblassers. Auch hier gilt, dass die Kinder eines zunächst Erbberechtigten, der jedoch bereits verstorben ist, das Erbteil ihres verstorbenen Vaters oder ihrer verstorbenen Mutter übernehmen.

Sofern auch keine Erben 2. Ordnung vorhanden sind, so treten neben den Ehegatten die **Erben 3. Ordnung**, dies sind die Großeltern und deren Kinder und Kindeskinde (Tante, Onkel, Cousin, Cousine usw.).

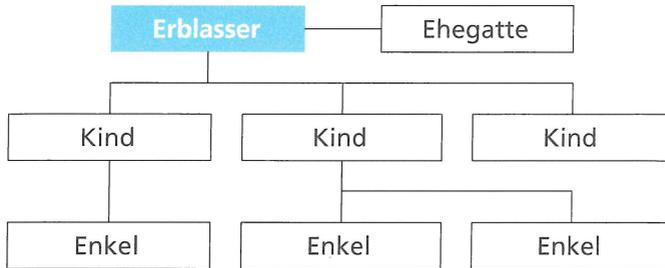
Der überlebende Ehegatte / Lebenspartner ist – unabhängig vom ehelichen Güterstand bzw. partnerschaftlichen Vermögensstand – neben Abkömmlingen zu $\frac{1}{4}$, neben Verwandten der zweiten Ordnung (also Eltern, Geschwistern, Neffen oder Nichten des Erblassers oder der Erblasserin) und neben Großeltern zu $\frac{1}{2}$ gesetzlicher Erbe. Haben die Eheleute im „gesetzlichen Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft“ gelebt (dieser gilt immer dann, wenn kein anderer Güterstand in einem Ehevertrag zwischen den Eheleuten vereinbart worden ist), so erhöht sich der oben angegebene Erbteil um $\frac{1}{4}$. Entsprechendes gilt für Partner/-innen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, die den Vermögensstand der Ausgleichsgemeinschaft vereinbart haben.

Sofern weder ein Ehegatte/Lebenspartner noch ein Verwandter vorhanden ist, wird der **Staat** gesetzlicher Erbe.

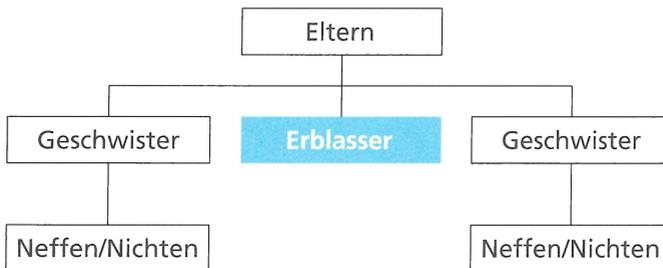
Es besteht auch die Möglichkeit, die Stiftung Lebenshilfe Stuttgart als Erbe, Miterbe oder Vermächtnisnehmer einzusetzen, damit Steuern gespart werden können. Denn die Stiftung Lebenshilfe Stuttgart muss als gemeinnützige Organisation keine Erbschaftsteuer zahlen, jeder Euro kommt somit den Menschen mit Behinderung zugute.

Nachfolgend finden Sie Darstellungen zur Veranschaulichung der gesetzlichen Erbfolge:

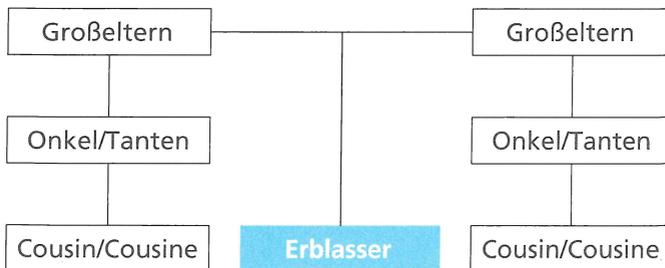
Erben 1. Ordnung



Erben 2. Ordnung



Erben 3. Ordnung



3.2 Der Pflichtteil

Ihr Ehegatte und Ihre Nachkommen haben immer Anspruch auf einen Pflichtteil.

Bei allen Freiheiten, die Ihnen ein Testament bietet: Ihre nächsten Angehörigen (Kinder und auch der Ehepartner, gegebenenfalls auch die Eltern) haben Anspruch auf einen Pflichtteil; das heißt einen Geldanspruch in Höhe des halben Wertes ihres gesetzlichen Erbteils. Der Pflichtteil muss spätestens drei Jahre, nachdem der Berechtigte vom Erbfall erfahren hat, bei den Erben geltend gemacht werden, sonst verjährt der Anspruch.

3.3 So können Sie ein Testament widerrufen

Das jeweils neuere Testament hebt das ältere auf.

Ein Testament kann jederzeit von Ihnen widerrufen werden. Dies geschieht im Allgemeinen durch die Errichtung eines neuen Testaments. Der Widerruf braucht dabei nicht ausdrücklich erklärt zu werden. Die letzte Verfügung ist gültig. Ein gemeinschaftliches Testament können Eheleute gemeinsam ändern oder widerrufen. Der einseitige Widerruf wechselbezüglicher Verfügungen eines gemeinschaftlichen Testaments ist nur durch notariell beurkundete Erklärung zu Lebzeiten beider Ehegatten möglich.

Ein öffentliches Testament können Sie als Erblasser jederzeit aus der Verwahrung zurücknehmen. Dies gilt als Widerruf Ihres Testaments.

4. Testamentsformen

4.1 Das privatschriftliche Testament

Die Errichtung eines privatschriftlichen Testaments ist jederzeit und an jedem Ort möglich und kostet nichts. Unbedingte Voraussetzung für die Wirksamkeit eines Testaments ist, dass es in seinem ganzen Umfang von Ihnen persönlich handschriftlich geschrieben und mit Vor- und Familiennamen unterschrieben ist. Ein gemeinschaftliches Testament von Eheleuten muss von einem Ehegatten handschriftlich geschrieben und von beiden handschriftlich unterschrieben werden. Darüber hinaus sollten in keinem Testament die Angaben über Ort und Zeitpunkt der Niederschrift fehlen.

Sollte Ihr Testament aus mehreren Seiten bestehen oder werden im Nachhinein Ergänzungen vorgenommen, empfiehlt es sich, jedes einzelne Blatt zu nummerieren, zu unterschreiben und ebenfalls Ort und Zeit anzugeben, insbesondere wenn Ergänzungen hinzugefügt wurden.

Sie können das Testament entweder selbst aufbewahren oder es in Baden-Württemberg bei einem staatlichen Notariat, in anderen Bundesländern beim Amtsgericht gegen eine geringe Gebühr in amtliche Verwahrung geben. Die Kosten für die amtliche Verwahrung richten sich nach dem Wert Ihres Vermögens. Durch die amtliche Verwahrung gehen Sie sicher, dass das Testament nach Ihrem Tod aufgefunden wird.

Besteht Unsicherheit beim Abfassen eines privatschriftlichen Testaments, sollten Sie anwaltliche Hilfe in Anspruch nehmen. Ein erfahrener Rechtsanwalt kann Sie beraten und einen rechtlich korrekten Entwurf nach Ihren Wünschen erstellen.

4.2 Das öffentliche Testament

Ein öffentliches Testament wird zur Niederschrift eines Notars errichtet und kommt in amtliche Verwahrung.

Für die Errichtung eines öffentlichen Testaments müssen Sie einen Notar aufsuchen. Dieser nimmt entsprechend Ihren Wünschen eine Niederschrift über Ihren letzten Willen auf. Der Notar veranlasst dann, dass diese Schrift in Baden-Württemberg von dem zuständigen staatlichen Notariat, in anderen Bundesländern von dem zuständigen Amtsgericht gegen eine Gebühr in amtliche Verwahrung genommen wird. Die Kosten für diese Leistungen richten sich nach dem Wert Ihres Vermögens (siehe Anhang 1).

Das öffentliche Testament stellt sicher, dass Ihre Wünsche eindeutig und rechtlich einwandfrei ausgedrückt werden; es hat den Beweiswert einer öffentlichen Urkunde.

Beim öffentlichen Testament brauchen Sie sich nicht um die Verwahrung zu kümmern und können sichergehen, dass Ihr Testament nach Ihrem Tod auch ohne weiteres aufgefunden wird.

4.3 Privatschriftliches oder öffentliches Testament?

Ein öffentliches Testament empfiehlt sich nicht nur bei komplizierten Erbregelungen. Der Notar ist verpflichtet, Sie umfassend zu beraten und das Testament fachmännisch zu formulieren. Die amtliche Verwahrung garantiert, dass Ihr Testament nach Ihrem Tod aufgefunden wird. Durch den Notar wird die Geschäftsfähigkeit des Erblassers festgestellt. Das öffentliche Testament besitzt die Beweiswirkung einer öffentlichen Urkunde. Wollen Sie ein privatschriftliches Testament errichten, können Sie, um Rechtssicherheit zu gewinnen, einen erbrechtlich erfahrenen Rechtsanwalt zur Beratung aufsuchen.

Die wesentlichen Unterschiede des privatschriftlichen oder des öffentlichen Testaments können Sie der folgenden Gegenüberstellung entnehmen.

	Das privatschriftliche Testament	Das öffentliche (notarielle) Testament
Wer?	Jeder ab 16 Jahren (auch Betreute nach § 1896 BGB, soweit sie testierfähig sind).	Jeder ab 16 Jahren (auch Betreute nach § 1896 BGB, soweit sie testierfähig sind).
Wie?	Der ganze Text handschriftlich eigenhändig mit Unterschrift sowie Ort und Datum der Niederschrift verfasst.	Niederschrift durch den Notar mit Unterschrift des Erblassers oder Übergabe eines selbstgefertigten Testaments an den Notar.
Aufbewahrung?	Durch den Erblasser selbst, durch einen Vertrauten oder amtliche Verwahrung, in Baden-Württemberg bei einem staatlichen Notariat, sonst beim Amtsgericht gegen Hinterlegungsschein.	In der Regel amtliche Verwahrung beim Amtsgericht, in Baden-Württemberg bei den staatlichen Notaren.
Widerruf?	Widerruf durch Vernichten oder durch Errichten eines neueren Testaments.	Rücknahme aus der amtlichen Verwahrung gilt bereits als Widerruf.

5. Das Behinderten-Testament

5.1 Gesetzliche Bestimmungen

Wenn Menschen mit Behinderung erben, gehört das Erbe zum so genannten „verwertbaren Vermögen“, das bis zu einer Grenze von derzeit 2.600 Euro für den Lebensunterhalt, die Unterbringung und Betreuung eingesetzt werden muss.

Was können Sie tun, damit der Nachlass nach Ihrem Tod Ihrem Kind mit Behinderung zugute kommt und die Substanz dieses Nachlasses nach dem Tod des Kindes der Familie oder einer gemeinnützigen Einrichtung, wie der Stiftung der Lebenshilfe erhalten bleibt?

Eltern behinderter Kinder sollten durch ein Testament bzw. ein gemeinschaftliches Testament ihren letzten Willen verfügen.

5.2 Gestaltung eines Behindertentestaments

1. Das Kind mit Behinderung wird als Vorerbe eingesetzt

Kinder mit Behinderung sollten nicht enterbt werden, auch nicht durch ein sogenanntes „Berliner Testament“ (Eltern setzen sich gegenseitig als Alleinerben ein), da Kinder einen Pflichtteilsanspruch in Höhe der Hälfte des gesetzlichen Erbteils gegenüber den Erben des verstorbenen Elternteils haben. Dieser Pflichtteilsanspruch kann vom Sozialhilfeträger übergeleitet werden. Der Pflichtteil ist dann für den Lebensunterhalt, Unterbringung und Betreuung einzusetzen. Wie kann dies verhindert werden? Das Kind mit Behinderung wird sowohl beim Tod des zuerst versterbenden Elternteils als auch beim Tod des Letztversterbenden mindestens in Höhe des Pflichtteils als Vorerbe eingesetzt. (Mit dem Gesetz zur Änderung des Erb- und Verjährungsrechts entfällt die Nichtigkeit einer letzt-

willigen Verfügung, die auf den Pflichtteil beschränkt ist und zusätzlich noch mit einer Nacherbenbenennung beschränkt ist.)

Der überlebende Ehegatte bzw. Geschwister oder gemeinnützige Einrichtungen werden als Nacherben eingesetzt. Der Sozialhilfeträger kann dann den Pflichtteilsanspruch nicht geltend machen.

2. Es wird ein Testamentvollstrecker benannt

Der Testamentvollstrecker verwaltet den Nachlass und die Erträge zugunsten des behinderten Kindes.

3. Es wird eine Verwaltungsanordnung erlassen

In der Verwaltungsanordnung bestimmt der Erblasser, wie der Testamentvollstrecker den Nachlass verwalten muss und zu welchen Zwecken die Einkünfte aus dem Erbe, ggf. auch der Nachlass selbst, für das behinderte Kind eingesetzt werden sollen (z.B.

für Urlaube, Hobbies, Freizeitgestaltung Wohnungseinrichtung, zusätzliche Betreuung, Hilfsmittel, insbesondere Therapien und Medikamente), die dem Kind zu Verfügung stehen, ohne dass der Sozialhilfeträger darauf zugreifen kann.

Bei dieser Art der Gestaltung letztwilliger Verfügungen kann der Sozialhilfeträger nicht verlangen, dass das Vermögen oder die Erträge aus dem Vermögen des Menschen mit Behinderung für Lebensunterhalt, Unterbringung und Betreuung eingesetzt werden müssen.

Zur Gestaltung eines Behindertentestamentes ist es ratsam, einen Rechtsanwalt oder einen Notar aufzusuchen, der neben erbrechtlichen auch über sozialrechtliche Kenntnisse verfügt.

6. Der Nachlass zugunsten sozialer Einrichtungen

6.1 Rechtliche Rahmenbedingungen

Wenn Eltern und Angehörige von Menschen mit Behinderung wünschen, dass die Einrichtungen, in denen ihre Kinder oder Angehörige leben oder zukünftig leben, durch finanzielle Zuwendungen begünstigt werden, ist § 14 des Heimgesetzes (HeimG) zu beachten. Das Heimgesetz enthält ein grundsätzliches Leistungsannahmeverbot für den Heimträger und seine im Heim beschäftigten Mitarbeiter, so dass ein Nachlass zugunsten des Vereins Lebenshilfe Stuttgart oder zugunsten der Stuttgarter Wohnstätten der Lebenshilfe GmbH problematisch sein kann.

Eine Zuwendung an die Stiftung Lebenshilfe für geistig behinderte Menschen in Stuttgart ist jedoch unproblematisch, da der Stiftungszweck so formuliert ist, dass Zuwendungen auch nach §14 Heimgesetz zulässig sind.

6.2 Die Stiftung Lebenshilfe Stuttgart

Die Stiftung Lebenshilfe ist eine Einrichtung, die mit Hilfe ihres Vermögens einen festgelegten Zweck verfolgt. Dabei wird das Vermögen auf Dauer erhalten, nur die Erträge werden für den Stiftungszweck verwendet.

Die Stiftung Lebenshilfe wurde 1998 mit dem Ziel gegründet, eine dauerhafte Institution zur Unterstützung der Arbeit der Lebenshilfe Stuttgart e.V. und ihrer Einrichtungen zu schaffen. Der in der Satzung verankerte Stiftungszweck ist die Unterstützung geistig behinderter Menschen, ihrer Angehörigen sowie die Förderung von Institutionen, deren Zweck die Unterstützung/Betreuung von geistig behinderten Menschen ist. Weiter führt die Satzung aus, dass der Stiftungszweck insbesondere die Unterstützung der Lebenshilfe Stuttgart e.V. ist.

Das Kuratorium entscheidet jährlich über die Verwendung der Erträge. So werden beispielsweise

Freizeiten für bedürftige Werkstattbeschäftigte und Wohnheimbewohner bezuschusst oder auch Mittel für zusätzliche ehrenamtliche Mitarbeiter/innen bereit gestellt. Bei besonderen sozialen Notlagen gibt es die Möglichkeit, Anträge an die Stiftung zur Finanzierung von Grundbedürfnissen des täglichen Lebens (zum Beispiel Kleidung) zu stellen. Weiterhin werden Theaterprojekte mit behinderten Menschen und musikalische Aktivitäten finanziert. Auch das Familienentlastende Engagement der Lebenshilfe Stuttgart e.V. wird durch Mittel der Stiftung Lebenshilfe mit finanziert.

Name wird in das Verzeichnis der Stifter aufgenommen und bleibt so über Ihren Tod hinaus mit Ihrem Engagement für behinderte Menschen verbunden.

Die Erträge aus dem Stiftungsvermögen fließen in die Arbeit der Einrichtungen der Lebenshilfe Stuttgart e.V. und helfen, die Situation von behinderten Menschen zu verbessern. Im Rahmen eines Behindertentestaments ist es also sehr gut möglich, die Arbeit der Stiftung Lebenshilfe Stuttgart langfristig, nachhaltig und vielseitig zu unterstützen. Ihr

7. Weiterführende Informationen

Wenn Ihnen bei der Fülle von Informationen, die eine kurze Broschüre nicht behandeln kann, weitere Fragen entstanden sind, stehen wir Ihnen natürlich auch gerne persönlich zur Verfügung. Schreiben Sie uns oder rufen Sie uns an:

Wir danken Frau Rechtsanwältin Jutta Hertneck, deren Tätigkeitsschwerpunkt in der erbrechtlichen und sozialrechtlichen Beratung von Menschen mit Behinderungen und ihrer Kinder liegt, für die Unterstützung bei der Aktualisierung der Broschüre.

Stiftung Lebenshilfe für geistig behinderte Menschen, Stuttgart
Löwentorstr. 18 – 20
70191 Stuttgart

Telefon: 07 11 / 89 69 08 - 25
Fax: 07 11 / 89 69 08 - 40
E-Mail: stiftung@lebenshilfe-stuttgart.de

Anhang 1

Stand Mai 2010

Was kostet die fachkundige Beratung durch einen Rechtsanwalt oder Notar?

Die Gebühr für die Erstberatung durch einen Rechtsanwalt beträgt nach Rechtsanwaltsvergütungsgesetz höchstens 190 €. Erhält der Rechtsanwalt den Auftrag für eine eingehende Beratung oder für die Gestaltung eines Testaments, wird in der Regel eine schriftliche Honorarvereinbarung getroffen, die sich im Regelfall am Gegenstandswert und dem Aufwand orientiert.

Wird keine Honorarvereinbarung getroffen, beträgt die Beratungsgebühr 250 €.

Die Notargebühren für diese Leistungen können Sie der nachfolgenden Tabelle entnehmen. Sie richten sich nach dem Geldwert des von Ihnen angegebenen Vermögens, abzüglich der Schulden.

Notargebühren-Tabelle

Wert des Erbes	Notargebühren Hier 10/10 für ein Testament*
5.000 €	42,- €
11.000 €	54,- €
26.000 €	84,- €
50.000 €	132,- €
100.000 €	207,- €
250.000 €	432,- €
500.000 €	807,- €

* Für ein gemeinschaftliches Testament eines Ehepaares wird eine doppelte Gebühr, 20/10 erhoben.

Die einmaligen Kosten für die amtliche Verwahrung des Testaments durch das Amtsgericht betragen wie beim handschriftlichen Testament ein Viertel der Notargebühren und sind bei der Abgabe zur Verwahrung zu entrichten.

Anhang 2

Stand Mai 2010

Erbschaftssteuer und Freibeträge

Je enger die Verwandtschaft, desto höher der Freibetrag und desto günstiger die Steuerklasse.

Im Erbfall fällt grundsätzlich Erbschaftssteuer an, es sei denn, es können Freibeträge geltend gemacht werden, die abhängig

von Verwandtschaftsgrad und Steuerklassen verschieden sind. Neben dem allgemeinen Freibetrag ist auch der sogenannte Versorgungsfreibetrag steuerfrei. Er dient dazu, den Lebensunterhalt der Ehepartner, Kinder und Enkel abzusichern.

Freibeträge bei Erbschaft und Schenkung (Euro)

		Allgemeiner Freibetrag	Versorgungsfreibetrag	Hausrat, Kleidung, ...	andere bewegliche Gegenstände
Steuerklasse I:	Ehegatten und Lebenspartner	500.000	256.000	41.000	12.000
	Kinder, Stiefkinder, Kinder verstorbener Kinder	400.000	10.300-52.000 (nur für Kinder, Stiefkinder)	41.000	12.000
	Enkel, Urenkel	200.000	-	41.000	12.000
	Eltern, Großeltern	100.000	-	41.000	12.000
Steuerklasse II und III:	Alle übrigen Erben - Geschwister, Neffen und Nichten, Schwiegerkinder, Lebensgefährten etc.	20.000	-	12.000	12.000

Können die Erben keine oder nur für einen Teil des Erbes Freibeträge geltend machen, geht ein Teil Ihres Nachlasses in Form von Erbschaftssteuer an den Staat. Es sei denn, Sie stellen

diesen Teil des Nachlasses einer gemeinnützigen Organisation – wie z. B. der Stiftung Lebenshilfe Stuttgart – zur Verfügung. Hier bleibt Ihr Vermögen ohne Abzug erhalten.

Steuerklassen bei Erbschaft und Schenkung

Verwandtschaftsgrad	Steuerklasse
Ehegatten, Kinder, Enkel, Urenkel, Stiefkinder, Eltern und Großeltern	I
Geschwister, Neffen, Nichten, Schwiegerkinder, -eltern, geschiedene Ehegatten, Stiefeltern	II
Alle übrigen Erben: eingetragene Lebenspartner, Verlobte	III

Steuersätze bei Erbschaft und Schenkung

Steuerpflichtiges Vermögen bis einschließlich*	Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III
€ 75.000	7 %	15 %	30 %
€ 300.000	11 %	20 %	30 %
€ 600.000	15 %	25 %	30 %
€ 6.000.000	19 %	30 %	30 %
€ 13.000.000	23 %	35 %	50 %
€ 26.000.000	27 %	40 %	50 %
€ über 26.000.000	30 %	43 %	50 %

(*nach Abzug der Freibeträge)

Kontakt

**Stiftung Lebenshilfe für geistig
behinderte Menschen, Stuttgart**
Geschäftsstelle

✉ Löwentorstr. 18 - 20
70191 Stuttgart

☎ 0711 - 89 69 08 - 25

📠 0711 - 89 69 08 - 40

💻 stiftung@lebenshilfe-stuttgart.de

🌐 www.lebenshilfe-stuttgart.de

Bankverbindung:
Baden-Württembergische Bank
BLZ: 600 501 01
Kto.Nr.: 102 10 26